

Konzept über die Sicherstellung der touristischen Infrastruktur und Standortentwicklung der Gemeinde Tschiertschen-Praden (Tourismuskonzept)



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Bedeutung des Tourismus			3
	Art. 1.1	Ausgangslage		3
	Art. 1.2	Rückblick		3
	Art. 1.3	Zweck des Konzepts		4
	Art. 1.4	_aufzeit des Konzepts		5
Art. 2	Grundla	en		5
Art. 3	Ziele des vorliegenden Konzepts			
	Art. 3.1	Sicherstellung des Wintertourismus	und der damit verbundenen Infrastruktur	6
	Art. 3.2	Ausbau Sommertourismus		7
	Art. 3.3	Zielgerichtetes Marketing		7
	Art. 3.4	Zeitgemässe Weiterentwicklung de	s Tourismus in Tschiertschen-Praden	7
	Art. 3.5	wenn nötig für den Rückbau der be	stehenden Anlagen	7
Art. 4	Finanzierung			
	Art. 4.1	Massnahmen Bergbahnen Tschiert	schen AG	8
	Art. 4.2	Massnahmen Gemeinde Tschiertsc	hen-Praden	8
	Art. 4	2.1 Umstrukturierung Tourismusve	erein	8
	Art. 4	2.2 Erhöhung Liegenschaftssteuer	·	8
	Art. 4	2.3 Erhöhung Gästetaxe		8
	Art. 4	2.4 Erhebung einer Abgabe an da	s Gemeinwesen zum Strombezug	8
Art. 5	Zuweisı	g der erwirtschafteten Mittel		9
Art. 6	Gesetz	oer die touristische Infrastruktur	und Standortförderung	. 10
Anhanç	g 1			. 15
	Erneuerur	sinvestitionen Bergbahnen Tschier	tschen AG	. 15
Anhang	g 2			. 16
	Aufgaben	er Bergbahnen Tschiertschen AG		. 16



Art. 1 Bedeutung des Tourismus

Art. 1.1 Ausgangslage

Ende des 19. Jahrhunderts wurde Tschiertschen als Ferien- und Kurort bekannt. Im Jahr 1898 wurde der Kurverein gegründet mit dem Ziel, den Fremdenverkehr mit gezielter Werbung zu fördern. Zur gleichen Zeit wurden die ersten Hotels eröffnet und anfangs des 20. Jahrhunderts der Anstoss für die Entwicklung des Wintersports mit der Gründung des Skiclubs gegeben. Mittlerweile ist der Wintersport aus Tschiertschen-Praden nicht mehr wegzudenken und hat massgeblich zur wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde im letzten Jahrhundert beigetragen.

Heute bildet der Tourismus, vordergründig der Wintertourismus, eine der wichtigsten Einnahmequellen. Etwa 70 % der Erwerbstätigen sind direkt oder indirekt von der touristischen Entwicklung in Tschiertschen-Praden abhängig. Durch die Teilnahme und Integration der Zweitwohner ins Dorfleben konnten diverse Projekte und Dienstleistungen realisiert werden. (Der Zweitwohnungsanteil liegt bei 73 %)

Trotzdem ist schon seit vielen Jahren ein langfristiger Abwärtstrend der touristischen Entwicklung zu verzeichnen. Sei es durch die vermehrte Schliessung von Gastgewerbebetrieben und Hotellerie, die rückläufigen Ersteintritten bei den Bergbahnen oder die klimatischen Bedingungen, die die Freizeitaktivitäten weiterhin prägen werden. In den letzten Jahrzehnten wurden zwei Drittel der vormals bestandenen Hotelbetriebe geschlossen. All das stellt uns beinahe jedes Jahr vor dieselben Finanzierungsprobleme. Dieser Trend ist seit langem bekannt und es wurden und werden Lösungen gesucht, die eine Umkehr hin zu einer gesicherten touristischen Situation und Entwicklung ermöglichen, sodass auch unter den künftigen Bedingungen die Ausübung von Wintersport möglich ist, ein wirtschaftlicher Abschwung verhindert und die Wohn- und Aufenthaltsqualität gefördert werden kann.

Zusammen mit der Hanser Consulting AG wurden diverse Strategien und Varianten entwickelt, wie diese Zielsetzungen erreicht und damit ein wirtschaftlicher Abschwung verhindert werden können.

Art. 1.2 Rückblick

Frühjahr 2019, Bevölkerungsumfrage

Die Hanser Consulting AG führt eine Bevölkerungsumfrage zum Thema Wintersport und Tourismus durch. Eine grosse Mehrheit spricht sich für die Anstrengungen zur Beibehaltung des Wintersports aus.

28. Juni 2019, öffentliche Infoveranstaltung

Anlässlich einer öffentlichen Infoveranstaltung wird über die Ergebnisse der Bevölkerungsumfrage informiert und das Businessmodell als Zukunftsstrategie vorgestellt. Aufgezeigt wird unter anderem, wie die finanziellen Mittel für eine Sicherstellung des Bergbahnbetriebes generiert werden können.

30. August 2019, Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung genehmigt am 30.8.2019 den Kauf des Berggasthauses Furgglis mit Pächterhaus für CHF 800'000. Ein Teil des Kaufpreises wurde mit dem bestehenden Darlehen verrechnet (CHF 200'000). Es ist die erste Massnahme des Businessmodells.

1. Mai 2020 – 1. November 2020, Umstrukturierung TVTP

Die vorbereitete Umstrukturierung des Tourismusvereins wird umgesetzt. Die Umsetzung dauert 6 Monate und ist per 1. November 2020 abgeschlossen. Es handelt sich um eine weitere Massnahme gemäss Businessmodell. Durch die Umstrukturierung konnten Einsparungen von jährlich CHF 150'000 aus der Tourismusförderung generiert werden.

9. Oktober 2020, Infoveranstaltung

Anlässlich einer Infoveranstaltung informieren die Bergbahnen Tschiertschen AG über den mittel- bis langfristigen Investitionsbedarf von rund CHF 3'200'000, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Wintersaison 2020/2021, Preisgestaltung BBT

Die Bergbahnen Tschiertschen heben ihre Preise durchschnittlich um rund 18 % an und können damit wichtige Mehreinnahmen generieren.

26. November 2021, Infoveranstaltung

An einer weiteren öffentlichen Informationsveranstaltung wird über die Zwischenergebnisse hinsichtlich einer alternativen Lösung zur Ausübung des Wintersports informiert (Konzept Pendelbahn).

Art. 1.3 Zweck des Konzepts

Nun müssen die weiteren Massnahmen zur Sicherung der touristischen Infrastruktur und Standortentwicklung, insbesondere zur Sicherstellung des Wintertourismus umgesetzt werden. Die notwendigen Erneuerungsinvestitionen der Bahnanlagen können nicht mehr weiter verzögert werden. Damit eine nachhaltige Trendwende der stagnierenden touristischen Entwicklung in Tschiertschen-Praden erreicht und das vorhandene Potenzial gestärkt werden können, muss die Finanzierung der bestehenden Angebote sowie die Entwicklung von Nachfolgeangeboten langfristig sichergestellt werden.

Wird der Zeitpunkt für weitere Massnahmen verpasst und der Bergbahnbetrieb darum eingestellt, geht damit die Basis für eine Weiterentwicklung des Wintertourismus verloren. Ausserdem ist damit zu rechnen, dass viele weitere Angebote, die direkt oder indirekt mit der touristischen Entwicklung in Verbindung stehen, ganz oder mehrheitlich verschwinden werden. Direkt von einer Einstellung des Bergbahnbetriebes betroffen sind die Postagentur, das Verkaufslokal im alten Gemeindehaus Tschiertschen, der Unterhalt der Winterwanderwege im jetzigen Skigebiet, die Erreichbarkeit von verschiedenen Weilern, die sich innerhalb des jetzigen Skigebietes befinden im Winter sowie der Betrieb der Gasthäuser Furgglis und Hühnerköpfe und des Waldstafelhocks.

Spricht sich die Gemeinde gegen den Erhalt der Bergbahnen Tschiertschen aus, muss sie ihre künftige touristische Ausrichtung neu definieren. Ein Verzicht auf einen Bergbahnbetrieb hat demnach auch eine umfassende Überprüfung verschiedenster infrastruktureller Angebote zur Folge.

Erst eine umfangreiche Sicherstellung und Stärkung des bestehenden touristischen Potenzials ermöglicht es, dieses weiterzuentwickeln. Mit dem vorliegenden Konzept soll ebendiese Zielsetzung in Verbindung mit den bisherigen Abklärungen und Massnahmen verfolgt werden.

Art. 1.4 Laufzeit des Konzepts

Das Konzept beinhaltet einerseits die Sicherstellung des heutigen Angebotes mit dem Ziel, die Möglichkeiten einer künftigen Entwicklung offenzulassen. Andererseits sieht das Konzept die Ausarbeitung einer künftigen touristischen Ausrichtung vor. Hierbei handelt es sich um langfristige Massgaben. Aus diesem Grund ist die Laufzeit des Konzepts grundsätzlich auf 10 Jahre ab dem 1.1.2024 festzulegen. Das Konzept sowie dessen Zielsetzungen werden laufend überprüft und bei Bedarf auf die dann bestehenden Verhältnisse angepasst werden. Das Konzept kann mittels einem Gemeindeversammlungsbeschluss um weitere 5 bis 10 Jahre verlängert werden.

Art. 2 Grundlagen

- Businessmodell Tschiertschen, Zukunftsstrategie Bergbahnen Tschiertschen, Beurteilung verschiedener Varianten & Empfehlungen, Hanser Consulting AG
- Ergebnisse Bevölkerungsumfrage Juli 2019, Hanser Consulting AG
- Präsentation Infoveranstaltung vom 9.10.2020, Finanzierung und Fortbestand der Bergbahnen Tschiertschen, Hanser Consulting AG, Bergbahnen Tschiertschen AG
- Anschluss Arosa-Lenzerheide, Präsentation der Zwischenerkenntnisse vom 26.11.2021, Hanser Consulting AG
- Wertschöpfung des Tourismus in den Regionen Graubündens Stand und Entwicklung, HTW Chur, August 2008
- Kommunales räumliches Leitbild (KRL) der Gemeinde Tschiertschen-Praden, bewilligt am 24.8.2022

Sämtliche Grundlagen, die für das vorliegende Konzept beigezogen wurden, sind öffentlich auf den verschiedenen Webseiten (<u>www.tschiertschen-praden.ch</u> und <u>www.awt.gr.ch</u>) einsehbar.

Art. 3 Ziele des vorliegenden Konzepts

Mit dem vorliegenden Konzept werden die touristische Infrastruktur und Standortentwicklung der Gemeinde Tschiertschen-Praden sowie die künftige touristische Ausrichtung mit öffentlichen und privaten Mitteln sichergestellt.

Übergeordnetes Ziel

Im Kern geht es darum, in einer **kurz- bis mittelfristigen Sicht** den Betrieb der heutigen Bergbahnen und damit aller damit zusammenhängenden Aktivitäten (Hotels, Gastronomie, Detailhandel) sicherzustellen, um möglichst viele Handlungsoptionen und Anknüpfungspunkte für die künftige Entwicklung des Tourismus in Tschiertschen-Praden offenzuhalten. Denn sollte das Skigebiet eingestellt werden, dürfte künftig das Interesse und die Kraft wegfallen, in Tschiertschen alternative, wirtschaftlich relevante, touristische Angebote zu entwickeln. Die Kosten einer Wiederbelebung auch nur der Transportanlagen für den Sommer würden zu hoch. Auch wird dann die Verhandlungsposition von Tschiertschen-Praden wesentlich geschwächt sein, falls für touristische Entwicklungen ausserhalb des Siedlungsgebiets (z.B. Bikewege, alternative Transportanlagen für den Sommer) Bewilligungen notwendig werden würden.

In einer **längeren Frist**, wenn die heutigen Bergbahnen nicht mehr gehalten werden können oder bessere alternative Ideen bestehen, sollen die Mittel entweder dazu dienen, ein wegweisendes Projekt wie der Anschluss an Arosa mitzufinanzieren. Oder, falls eine Pendelbahn ins Skigebiet Arosa nicht umgesetzt werden kann, können die verfügbar werdenden Mittel für die Finanzierung von alternativen touristischen Angeboten im Winter und im Sommer (z.B. Bikewege, Restauration/Hotel) dienen.

<u>Unmittelbare Verwendungsgebiete:</u>

Folgende zentrale Zielsetzungen werden dabei verfolgt:

Art. 3.1 Sicherstellung des Wintertourismus und der damit verbundenen Infrastruktur

- Sicherstellung des Bergbahnbetriebes zur Ausübung des Wintersports, solange dies aus klimatischer Sicht auf Basis der heutigen Wirtschaftlichkeit möglich ist. Zudem werden damit alle direkt verbundenen infrastrukturellen Angebote weiterhin im bestehenden Umfang gewährleistet. Um den Betrieb der Bergbahnen Tschiertschen AG unter diesen Voraussetzungen im heutigen Umfang und damit eine künftige Weiterentwicklung sicherzustellen, sind jährliche Betriebsbeiträge von mindestens CHF 200'000 sowie die Finanzierung der notwendigen Erneuerungsinvestitionen über CHF 3'200'000 gemäss Anhang 1 zu gewährleisten.
- Entwicklung eines Konzepts, das den Wintersport trotz den künftigen klimabedingten Einschränkungen ermöglicht, als Nachfolge- oder Ausbaulösung zum heutigen Angebot.
- Förderung von *Projekten*, die eine Weiterentwicklung des Wintersports im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen ermöglichen.

Art. 3.2 Ausbau Sommertourismus

- Konzeptionelle Weiterentwicklung eines zeitgemässen und nachhaltigen Sommertourismus unter Einbezug der zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- Förderung des Ausbaus bestehender Angebote im Bereich Sommertourismus, sofern sie eine ganzheitliche Wertschöpfung ermöglichen.

Art. 3.3 Zielgerichtetes Marketing

- Förderung der lokalen und regionalen Vermarktung bestehender Angebote unter Einbezug aller Leistungserbringer.

Art. 3.4 Zeitgemässe Weiterentwicklung des Tourismus in Tschiertschen-Praden

Dem Tourismusverein Tschiertschen-Praden wird die Kompetenz zur zeitgemässen Weiterentwicklung unter Nutzung des vorhandenen Potenzials des Tourismus in Tschiertschen-Praden erteilt. Diese Aufgabe beinhaltet die Erarbeitung von Konzepten und Studien, die die Zielsetzungen des vorliegenden Konzepts Art. 3 verfolgen, auf Basis der bisherigen Erkenntnisse.

Innerhalb des Tourismusvereins wird hierzu eine Arbeitsgruppe gebildet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die Arbeitsgruppe des Tourismusvereins Gelder aus dem Fonds beantragen.

Es handelt sich hierbei um eine zusätzliche Aufgabe zur bestehenden Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Tschiertschen-Praden und dem Tourismusverein Tschiertschen-Praden.

Art. 3.5 Wenn nötig für den Rückbau der bestehenden Anlagen

Falls sich zeigen würde, dass ein Weiterbestehen einer oder mehrerer bestehenden Bahnanlagen aus klimatischer Sicht auf Basis der heutigen Wirtschaftlichkeit nicht mehr möglich ist, können die Kosten für einen Rückbau dieser Anlagen durch das vorliegende Konzept sichergestellt werden.

Art. 4 Finanzierung

Die drei zentralen Zielsetzungen sind durch öffentliche und private Gelder abzudecken.

Art. 4.1 Massnahmen Bergbahnen Tschiertschen AG

Die Bergbahnen Tschiertschen AG hat in der Vergangenheit ihr Tarifsystem angepasst und konnte damit Mehreinnahmen generieren, welche jedoch stark von den Ersteintritten und der damit verbundenen Einflüsse (Witterung, Währungskurse, Inflation usw.) abhängig sind.

Zeitnah ab Zustimmung der Gemeindeversammlung zum vorliegenden Konzept, beschliesst sie anlässlich einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung eine Aktienkapitalerhöhung über den Betrag von mindestens CHF 600'000, anlässlich der darauffolgenden Zeichnungsfrist werden Aktien zum Nennwert von total mindestens CHF 600'000 gezeichnet. Dieser Beschluss sowie die anschliessende Umsetzung hat innerhalb der Aktiengesellschaft zu erfolgen und ist ein wesentlicher Bestandteil des vorliegenden Konzepts.

Art. 4.2 Massnahmen Gemeinde Tschiertschen-Praden (Erhöhung des allgemeinen Gemeindehaushalts)

Art. 4.2.1 Umstrukturierung Tourismusverein

Die Umstrukturierung des Tourismusvereins wurde ab 1. Mai 2020 umgesetzt und am 1. November 2020 abgeschlossen. Dadurch konnten Einsparungen von jährlich CHF 150'000 generiert werden. Diese Gelder stammen aus der Tourismusförderung. Ab 1.1.2022 bis 31.12.2023 wird dieser Betrag als Entschädigung im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarung an den Bergbahnbetrieb der Bergbahnen Tschiertschen AG geleistet.

Art. 4.2.2 Erhöhung Liegenschaftssteuer

Erhöhung der Liegenschaftssteuer von 1.5 ‰ auf 2.0 ‰ per 1.1.2024, dadurch werden jährliche Mehreinnahmen von rund CHF 77'000 generiert.

→ Teilrevision bestehendes kommunales Steuergesetz gemäss Art. 8.1

Art. 4.2.3 Erhöhung Gästetaxe

Erhöhung des Ertrags der Gästetaxen von derzeit total CHF 187'000 auf CHF 374'000 ab 1.5.2024. Zudem wird der gesetzliche Gemeindebeitrag von CHF 25'000 auf CHF 50'000 erhöht. Dadurch werden jährliche Mehreinnahmen von rund CHF 212'000 generiert.

→ Teilrevision des bestehenden Gesetzes über Gäste- und Tourismustaxen gemäss Art. 8.2

Art. 4.2.4 Erhebung einer Abgabe an das Gemeinwesen zum Strombezug

Einführung einer Gemeindeabgabe von CHF 0.02 pro kWh auf den Strombezug ab 1.1.2024. Bei einem Stromverkauf von 3'700'000 kWh können damit jährliche Einnahmen von CHF 74'000 generiert werden.

→ Teilrevision EW-Reglement gemäss Art. 8.3

Art. 5 Zuweisung der erwirtschafteten Mittel

Durch die Massnahmen gemäss Art. 4.2 und den entsprechenden Gesetzesanpassungen sowie unter der Voraussetzung, dass die Aktionärsversammlung der Bergbahnen Tschiertschen AG der Aktienkapitalerhöhung gemäss Art. 4.1 zustimmt, können voraussichtlich Mehreinnahmen seitens der Gemeinde zugunsten des allgemeinen Gemeindehaushalts von jährlich CHF 500'000 sowie einmalige Mehreinnahmen von CHF 600'000 seitens der Bergbahnen Tschiertschen AG (BBT) generiert werden. Diese Mehreinnahmen ermöglichen die Leistungen aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt:

CHF 600'000 Aktienkapitalerhöhung der BBT für den Bergbahnbetrieb

CHF 200'000 pro Jahr Betriebsbeitrag als Gegenleistung für die Erfüllung öffentlicher

Aufgaben gemäss Anhang 2 (Ablösung bestehende Leistungsvereinbarung zwischen der Bergbahnen Tschiertschen AG und der Gemeinde Tschiertschen-Praden per 31.12.2023), solange der Bergbahnbetrieb aus klimatischer Sicht auf Basis der heutigen

Wirtschaftlichkeit möglich ist.

rund CHF 300'000

pro Jahr Äufnung eines Fonds gemäss dem Gesetz über die touristische Infrastruktur- und Standortförderung (Art. 6), mit welchem die unter Art. 3 festgehaltenen Ziele erreicht werden sollen (Sicherstellung Wintertourismus, Ausbau Sommertourismus, zielgerichtetes Marketing).

Mindestens 25 % des Fonds werden für allgemeine touristische Infrastrukturen zur Verfügung gestellt.

Art. 6 Gesetz über die touristische Infrastruktur- und Standortförderung

Präambel

Die Gemeinde Tschiertschen-Praden erlässt gestützt auf Art. 5, 32, 46, 59, 64 Abs. 3 und Art. 71 der Gemeindeverfassung nachstehendes Gesetz über die touristische Infrastruktur und Standortförderung.

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz bezweckt die Förderung der touristischen Infrastruktur und Standortentwicklung gemäss dem Konzept über die Sicherstellung der touristischen Infrastruktur und Standortentwicklung.

Art. 2 Spezialfinanzierung touristische Standortförderung

¹ Innerhalb der Gemeinderechnung wird eine Spezialfinanzierung «Fonds touristische Standortförderung» geführt. Das Guthaben der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 3 Kommission touristische Standortförderung

¹ Es wird eine Kommission touristische Standortförderung (nachfolgend Kommission) eingesetzt, welche aus fünf Mitgliedern besteht. Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Kommission und achtet auf eine möglichst ausgewogene Vertretung von Politik und Tourismus.

Art. 4 Mittelbeschaffung und Zuweisung

- ¹ Die Beschaffung zusätzlicher Mittel für den Gemeindehaushalt zur Finanzierung der Vorgaben des Tourismuskonzepts Tschiertschen-Praden ist unabdingbare Voraussetzung für dessen Umsetzung. Durch die Gesetzesänderungen gemäss nachfolgendem Art. 8 können zusätzliche Mittel für den allgemeinen Gemeindehaushalt generiert werden. Die nachfolgenden Leistungen sind jedoch auch ohne zusätzliche Mittel zu gewährleisten:
 - a) CHF 200'000 pro Jahr Betriebsbeitrag als Gegenleistung für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben gemäss Anhang 2.
 - b) der restliche Betrag, rund CHF 300'000 pro Jahr für die Äufnung eines Fonds gemäss dem vorliegenden Gesetz und der entsprechenden gesetzlichen Verwendung der Mittel.
 - c) mind. 25 % des Fonds werden für allgemeine touristische Infrastrukturen zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Verwendungszweck der zusätzlich erwirtschafteten Mittel

¹ Die eingesetzten Mittel sind öffentlich und haben dem Zweck des Konzepts über die Sicherstellung der touristischen Standortentwicklung zu entsprechen:

- Sicherstellung des Wintertourismus und der damit verbundenen Infrastruktur
- Ausbau Sommertourismus
- Zielgerichtetes Marketing
- Zeitgemässe Weiterentwicklung des Tourismus in Tschiertschen-Praden
- wenn nötig für den Rückbau der bestehenden Anlagen.

Art. 6 Mittelvergabe aus dem Fonds touristische Standortförderung

¹ Für eine Zuweisung von Geldern aus dem Fonds touristische Standortförderung können Gesuche an die Gemeinde eingereicht werden. Die Kommission prüft die eingehenden Gesuche auf ihre Zweckmässigkeit und Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Konzepts über die Sicherstellung der touristischen Infrastruktur und Standortentwicklung und stellt dem Gemeindevorstand Antrag.

² Der Gemeindevorstand kann auf Antrag der Kommission im Rahmen der vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung Beiträge sprechen. Die Finanzierung von Erneuerungsinvestitionen der Bergbahnen Tschiertschen AG gelten im Umfang gemäss Anhang 1 als beschlossen und genehmigt. Gesuche um entsprechende Teilausschüttungen sind dem Gemeindevorstand einzureichen. Übersteigen diesbezügliche Gesuche die aktuell vorhandenen Mittel der Spezialfinanzierung, können Vorbezüge in Form von kurzfristigen Darlehen beantragt und gesprochen werden.

³ Jährliche Beiträge sind an eine Leistungsvereinbarung zu binden.

⁴ Über die Verwendung der Mittel ist der Gemeinde jährlich Rechenschaft abzulegen. Die GPK der Gemeinde überprüft die rechtmässige Verwendung der Mittel.

Art. 7 Beitragsgesuche

¹ Gesuche für Beiträge/Darlehen können von juristischen und natürlichen Personen und Vereinen, welche ihr Domizil in der Gemeinde Tschiertschen-Praden haben oder nehmen wollen, eingereicht werden.

² Die Kommission definiert die Voraussetzungen und die Minimalanforderungen an die Beitragsgesuche. Im Bedarfsfall kann sie weitere Angaben und Unterlagen verlangen.

Art. 8 Anpassung kommunaler Gesetze

Durch das vorliegende Gesetz werden zugunsten des allgemeinen Gemeindehaushalts die folgenden kommunalen Gesetze wie folgt geändert:

¹ Steuergesetz der Gemeinde Tschiertschen-Praden

«3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Die Liegenschaftensteuer beträgt 2.0 Promille 1.5 Promille.»

² Gesetz über Gäste und Tourismustaxen

Art. 9 wird wie folgt geändert:

«Art. 9 Bemessung

1) nach Übernachtung

Privatzimmer pro Zimmer CHF 120.– bis CHF 240.– CHF 100.– bis CHF 180.– Gruppenunterkünfte pro Schlafplatz CHF 80.– bis CHF 150.–CHF 40.– bis CHF 70.– Campingplätze pro Stellplatz CHF 200.– bis CHF 350.–CHF 100.– bis CHF 180.–

Art. 10 b) obligatorische Jahrespauschale

- ¹ Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.
- ² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher. ³ Die obligatorische Jahrespauschale beträgt pro Quadratmeter Nettowohnfläche und Jahr CHF 8.– bis CHF 15.– CHF 6.– bis CHF 11.–.
- ⁴ Wird eine solche Ferienwohnung auch kommerziell vermietet, werden die folgenden Abgaben zur obligatorischen Jahrespauschale fällig:
- a) Gästetaxe gemäss Art. 9 Abs. 2. Dabei entfällt die obligatorische Jahrespauschale gemäss vorstehendem Absatz 3.
- b) Tourismustaxe gemäss Art. 17.»

Art. 19 wird wie folgt geändert:

«Art. 19 Gemeindebeitrag

Die Gemeinde Tschiertschen-Praden leistet einen jährlichen Tourismusförderungsbeitrag von mindestens CHF 50'000.– CHF 25'000.– Dieser Beitrag ist in das Gemeindebudget aufzunehmen und vom zuständigen Organ zu genehmigen.

Überdies richtet die Gemeinde Tschiertschen-Praden die Beiträge gemäss Art. 4 des Gesetzes über die touristische Infrastruktur- und Standortförderung aus.»

² Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt: Hotels pro Zimmer CHF 500.– bis CHF 800.– CHF 250.– bis CHF 400.– Ferienwohnungen pro m² Nettowohnfläche CHF 8.– bis CHF 16.– CHF 5.– bis CHF 9.–

Art. 25 wird wie folgt geändert:

«Art. 25 Vollzug und Verwaltung; Kompetenzdelegation»

Absätze 1 und 2: unverändert

Neue Absätze 3 und 4:

«³ Die Kompetenz zur permanenten und zeitgemässen Weiterentwicklung des Tourismus in Tschiertschen-Praden, unter Nutzung des vorhandenen Potentials, wird an den Tourismusverein Tschiertschen-Praden delegiert. Diese Kompetenzdelegation umfasst die Erarbeitung von Konzepten und Studien, die die Zielsetzung des bestehenden Konzepts verfolgt und weiterentwickelt, insbesondere Art. 3 des Konzepts, auf Basis der bisherigen und der künftig gewonnenen Erkenntnisse. Der Tourismusverein ist befugt, eine sachdienliche Projektgruppe und/oder allfällige Arbeitsgruppen zu bilden. Zur Wahrnehmung der delegierten Kompetenz kann der Tourismusverein für die Projekt- und Arbeitsgruppen die Ausrichtung von Mitteln aus dem «Fonds touristische Standortförderung» beantragen.

⁴ Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben sind zwischen der Gemeinde und dem Tourismusverein entsprechende Leistungsvereinbarungen im Sinne des nachfolgenden Artikels 26 abzuschliessen.»

³ Reglement des EW Tschiertschen-Praden

«IV. Preise und Rechnungsstellung Abgabe an das Gemeinwesen

Art. 15

Die Gemeinde hat für Leistungen im Bereich der Stromversorgung (Inanspruchnahme des öffentlichen Grund und Bodens, usw.) Anspruch auf Abgeltung. Dafür entrichtet das EW der Gemeinde jährliche Abgeltungsbeiträge. Das EW ist berechtigt, die Abgeltung auf die Endverbraucher abzuwälzen. Dementsprechend erhebt das EW von allen Endverbrauchern auf dem Gemeindegebiet Tschiertschen-Praden, d.h. unabhängig davon, ob diese vom freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben, eine Abgabe an das Gemeinwesen von 1 – 3 Rp./kWh. Die Abgabe beträgt ab dem 1. Januar 2024 2 Rp./kWh.»

Daraus ergeben sich folgende formelle Anpassungen:

V. Preise und Rechnungsstellung

Bisheriger Art. 15 wird Art. 16 Bisheriger Art. 16 wird Art. 17

VI. Schlussbestimmungen Bisheriger Art. 17 wird Art. 18

Bisheriger Art. 18 wird Art. 19

Der vormalige Art. 15.2 wird wie folgt geändert:

«Art. 16.2 Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das EW der Gemeindevorstand.»

Art. 9 Inkrafttreten und Dauer des Standortförderungsgesetzes

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 30. Juni 2023 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt auf den 1.1.2024 in Kraft, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aktionärsversammlung der Bergbahnen Tschiertschen AG zur Aktienkapitalerhöhung und der erfolgreichen Aktienzeichnung gemäss Art. 4.1 des Tourismuskonzepts.

Das Gesetz bleibt so lange in Kraft, wie sich ein Bedarf aus einem Tourismuskonzept ergibt und dementsprechend Mittel aus dem Fonds touristische Standortförderung zu vergeben sind. Besteht kein Bedarf für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds, ist das Gesetz zu revidieren oder aufzuheben.

GEMEINDEVORSTAND TSCHIERTSCHEN-PRADEN

Der Präsident

Die Aktuarin:

Roderick Galantay

Sandra Lardi-Gansner

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 288 mit Beschluss Nr. 128

Namens der Reglerung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Peter Pever

Daniel Spadin

Anhang 1

Erneuerungsinvestitionen Bergbahnen Tschiertschen AG

Priorität 1 (Zeitraum bis 2025)	CHF	950'000
Elektro Waldstafellift	CHF	600'000
Mechanik/Bau SB Gutachten	CHF	100'000
Pistenfahrzeug 600 Solo	CHF	150'000
Pistenfahrzeug 160 Solo	CHF	100'000
Priorität 2 (Zeitraum 2026 – 2028)	CHF	950'000
Elektro Lift Hühnerköpfe	CHF	350'000
Elektronik Jochlift	CHF	150'000
Talstation Jochlift	CHF	50'000
Zugseil Lift Gürgaletsch	CHF	50'000
Antrieb Lift Gürgaletsch	CHF	150'000
Pistenfahrzeug 400 Winde	CHF	200'000
Priorität 3 (Zeitraum 2029 – 2033)	CHF	1'300'000
Mechanik/Bau Waldstafellift	CHF	500'000
Mechanik/Bau Hühnerköpfe	CHF	400'000
Talstation Lift Gürgaletsch	CHF	50'000
Elektronik Lift Gürgaletsch	CHF	150'000
Pistenfahrzeug 600 Winde	CHF	200'000

Anhang 2

Aufgaben der Bergbahnen Tschiertschen AG als Gegenleistung für den jährlichen Betriebsbeitrag von CHF 200'000

Art. 1 Infrastrukturelle Aufgaben

Die Bergbahnen Tschiertschen

- betreiben die Bergbahnen Tschiertschen als touristische Einrichtung im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung. Dabei werden die betriebswirtschaftlichen Grundsätze und Zielsetzungen berücksichtigt
- betreiben während den Betriebszeiten den Transport von Gästen von und zu dem öffentlichen Parkplatz in Tschiertschen mit Kleinbussen.
- bieten, nach Absprache/Voranmeldung und soweit zeitlich möglich, kostenpflichtige
 Fahrten und Transporte für die Berghäuser-/Ferienhausgäste an.
- gewährleisten die Kontrolle und Umsetzung von behördlichen Auflagen innerhalb des Skigebiets (COVID-19), während den Betriebszeiten.
- stellen die Winterwanderwege innerhalb des Skigebiets w\u00e4hrend der Wintersaison bereit.
 Sie sorgen, soweit technisch m\u00f6glich, f\u00fcr die Begehbarkeit der bestehenden
 Winterwanderwege, in Absprache mit dem Gemeindevorstand
- sind für die wöchentliche Leerung der Abfallbehälter und Robidogbehälter innerhalb des Skigebietes während der Wintersaison zuständig.
- gewährleisten, dass Mitarbeiter der Gemeindebetriebe (Werkdienst, Forstdienst, Marketing) zwecks Erfüllung von spezifischen öffentlichen Aufgaben im Auftrag der Gemeinde, während den Betriebszeiten oder nach Absprache und Möglichkeiten, in das Skigebiet transportiert werden.

Art. 2 Zusammenarbeit Marketing und Werbung

Art. 2.1 Präambel

Der touristische Marketingauftritt der Gemeinde Tschiertschen-Praden soll einheitlich sein. Als Markenbild/Logo ist man Teil der Markenfamilie "graubünden" und verwendet demnach das Capricorn Symbol zusammen mit dem Schriftzug "Tschiertschen".

Innerhalb der Gemeinde ist eine verantwortliche Person fürs Marketing angestellt, welche die Marketingaktivitäten zusammen mit einem Marketingpartner umsetzt. Im Folgenden sprechen wir hier vom Marketingverantwortlichen. Mit dieser engen Zusammenarbeit sollen Synergien genutzt werden, um Ressourcen der Gemeinde und der Bergbahnen zu schonen. Zudem sollen die Angebote gezielter und fokussierter am Markt erscheinen, der Auftritt soll ein einheitliches Erscheinungsbild erhalten.

Das Marketing der Gemeinde Tschiertschen-Praden umfasst das ganze Gemeinde-gebiet sowie auch die Bewerbung der Bergbahnen und weiteren systemrelevanten Leistungsträgern.

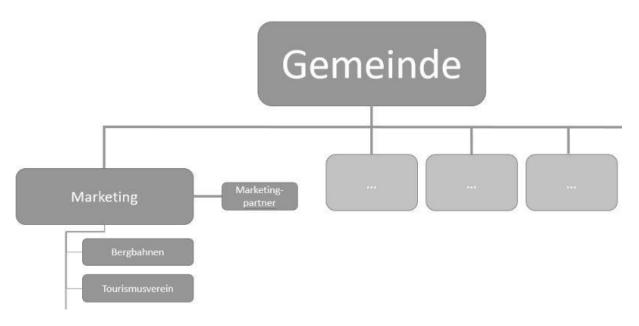
Art. 2.2 Budget

Das Budget wird seitens der Gemeinde jährlich definiert und durch den/die Marketingverantwortliche/n verwaltet. Darin enthalten sind Leistungen im Umfang von maximal CHF 20'000 pro Jahr, die die Bewerbung der Bergbahnen Tschiertschen betreffen. Sollten diese Kosten durch zusätzliche Aufwendungen, die durch die Bergbahnen Tschiertschen verursacht werden, überschritten werden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten direkt durch die Bergbahnen Tschiertschen zu begleichen. Dazu zählen auch Überschreitungen von Ressourcen des Marketingpartners und Dritten (wie beispielsweise Grafiker). Neue Massnahmen müssen jeweils bis Ende August definiert sein.

Art. 2.3 Marketingpartner

Die Gemeinde entscheidet, mit welchem Marketingpartner die Zusammenarbeit für die Umsetzung der Marketingmassnahmen erfolgt und schliesst einen entsprechenden Leistungsvertrag ab. Der/Die Marketingverantwortliche der Gemeinde setzt die definierten Massnahmen mit dem Marketingpartner um.

Art. 2.4 Organisationsform Marketing Tschiertschen



Art. 2.5 Umsetzung und Zusammenarbeit

Die Marketingmassnahmen werden zwischen dem/der Marketingverantwortlichen und dem Marketingpartner definiert.

Hierfür wird die Jahresplanung in Bezug auf die Bewerbung der Bergbahnen zwischen dem/der Marketingverantwortlichen der Gemeinde und den Bergbahnen Tschiertschen besprochen.

Die Jahresplanung des Marketings umfasst folgende Positionen:

- Newsletter (techn. Tool. Aufbereitung, Pflege Adresse, ...)
- Webseite (Unterhalt, Programmierung, Content, ...)
- Broschüre (Mithilfe Content Aufbereitung, Bildauswahl, Koordination Grafiker +Druckerei, Distribution, ...)
- Content Management (Produktion, Planung, Umsetzung, ...)
- Social Media (Planung, Umsetzung, ...)
- Fotomaterial (Planung, Pflege, Archiv, ...)
- Vernetzung (GRF, Schweiz Tourismus, ...)
- Public Relations (Support, Vernetzung, Medienreisen, ...)

Damit ein einheitlicher Werbeauftritt mit den bestehenden Ressourcen erzielt werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bergbahnen Tschiertschen und dem/der Marketingverantwortlichen der Gemeinde notwendig.

Die primären Zielsetzungen,

- Sicherstellung eines einheitlichen, touristischen Gesamtauftritts nach aussen und innen,
- Sicherstellung eines einheitlichen Auftritts auf allen Kommunikationskanälen,
- Sicherstellung Einhaltung des CI/CD der Marke Graubünden bei sämtlichen Kommunikationsmitteln,

werden insbesondere mit den folgenden Massnahmen erreicht:

- Neue Massnahmen innerhalb des Budgets sind bis Ende August zu definieren.
- Sämtliche Kampagnen und Aktionen werden an einer gemeinsamen Sitzung im August/September mit der Gemeinde (Marketingverantwortlichen) besprochen.
- Überschreitungen des hier festgelegten Marketing-Budgets sind durch die Bergbahnen Tschiertschen AG zu tragen.
- Contents für Newsletter müssen innert der Frist, die durch den/die Marketingverantwortliche/n festgelegt wird, geliefert werden.
- Spontane Aktionen, Posts usw. müssen immer mit dem/der Marketingverantwortlichen abgesprochen sein. Direkte Aufträge der Bergbahnen Tschiertschen an Chur Tourismus sind nicht möglich.
- 2/3 der Kosten des Winterflyers gehen jeweils zu Lasten der Bergbahnen Tschiertschen AG.

Art. 2.6 Berechtigungen

Zugangsberechtigungen Social Media

Die Zugangsberechtigungen und Verwaltung von sämtlichen Kommunikations-plattformen (Website tschiertschen.ch, Social Media wie Instagram, Facebook und Co.) obliegen dem/der Marketingverantwortlichen der Gemeinde. Dies beinhaltet auch die Adminrechte. Der/Die Marketingverantwortliche entscheidet eigenständig darüber, an wen allenfalls weitere Zugriffe vergeben werden.

Rechte/Lizenzen

Bilder, die für Marketingaktivitäten entstehen, dürfen seitens Tschiertschen und dem Marketingpartner für Werbe- und PR-Zwecke auf allen Kanälen wie Webseiten, Social Media, TV, Plakate usw. eingesetzt zu werden. Ebenso dürfen Sie an Dritte* weitergegeben werden, diese müssen die Lizenz ihrerseits einhalten.

*Partner, Firmen und Organisationen, die die Bilder in touristischem Zusammenhang mit Tschiertschen verwenden. Der Weiterverkauf und eine kommerzielle Nutzung der Bilder ist untersagt.